IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2011

Nr. 2011/2491

Soziale Sicherheit: Festlegung von Höchsttaxen 2012;
A - Kindes- und Erwachsenenschutz; B - Behinderung; C - Suchthilfe; E – Sozialhilfe;
Leistungsvergütung Ergänzungsleistungen

---

1. Feststellungen

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Beschluss

2.1 Generelle Erhöhungen der Taxen

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/1499 vom 28. Juni 2011 (Budgetweisungen für das Jahr 2012) werden die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und die Berechnung der Ergänzungsleistungen für 2012 festgelegt.

2.2 Bedarfsabgestufte Taxen in den IVSE-Wohnheimen und –Tagesstätten für erwachsene Menschen mit einer Behinderung

Bereits mit RRB Nr. 2005/154 vom 18. Januar 2005 wurde im Kanton Solothurn das Bedarfserfassungssystem GBM (Gestaltung der Betreuung für Menschen mit einer Behinderung) eingeführt. Die Einführung ist inzwischen in den IVSE-Wohnheimen und -Tagesstätten abgeschlossen. Die jeweiligen Taxen bestehen aus einer Pensionstaxe, welche die Grundtaxe und die Anlagekosten beinhaltet, sowie den abgestuften Betreuungskosten. Für die Leistungen „Tagesstätte“ resp. „Tagesstruktur“ sowie „Wohnen“ sind je 5 Stufen vorgesehen, für die Leistung „Aussenwohngruppe“ 3 Stufen. Neu werden ab 1.1.2012 auch die Beiträge an die Solothurner Werkstätten gestützt auf das Bedarfserfassungssystem GBM ausgerichtet. Für die Abrechnung sind 5 Stufen vorgesehen.

Die Abstufungen gestalten sich wie folgt:

- Wohnen Stufe 1: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für einen Indexpunkt Wohnen
- Wohnen Stufe 2: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für zwei Indexpunkte Wohnen
- Wohnen Stufe 3: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für drei Indexpunkte Wohnen
- Wohnen Stufe 4: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für vier Indexpunkte Wohnen
- Wohnen Stufe 5: Pensionstaxe Wohnen plus Taxe für fünf Indexpunkte Wohnen

- Aussenwohngruppe (AWG) 1: Pensionstaxe AWG plus Taxe für 0,4 Indexpunkte Wohnen
- Aussenwohngruppe (AWG) 2: Pensionstaxe AWG plus Taxe für 0,7 Indexpunkte Wohnen
- Aussenwohngruppe (AWG) 3: Pensionstaxe AWG plus Taxe für 0,9 Indexpunkte Wohnen

- Tagesstätte Stufe 1: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für einen Indexpunkt Tagesstätte
- Tagesstätte Stufe 2: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für zwei Indexpunkte Tagesstätte
- Tagesstätte Stufe 3: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für drei Indexpunkte Tagesstätte
- Tagesstätte Stufe 4: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für vier Indexpunkte Tagesstätte
- Tagesstätte Stufe 5: Pensionstaxe Tagesstätte plus Taxe für fünf Indexpunkte Tagesstätte

- Werkstatt Stufe 1: Sockelbeitrag plus Beitrag für einen Indexpunkt Werkstatt
- Werkstatt Stufe 2: Sockelbeitrag plus Beitrag für zwei Indexpunkte Werkstatt
- Werkstatt Stufe 3: Sockelbeitrag plus Beitrag für drei Indexpunkte Werkstatt
- Werkstatt Stufe 4: Sockelbeitrag plus Beitrag für vier Indexpunkte Werkstatt
- Werkstatt Stufe 5: Sockelbeitrag plus Beitrag für fünf Indexpunkte Werkstatt

2.3 Im besonderen: Andere Kantone - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereiche A, B und C

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen. Diese entspricht im Maximum der durch den Standortkanton festgelegten Taxe und darf die Höchsttaxe für Solothurner Institutionen mit demselben Dienstleistungsangebot nicht überschreiten.

2.4 IIZ (Interinstitutionelle Zusammenarbeit): AHV-Zweigstellen

Die Praxis, wonach Institutionen aus anderen Kantonen für Ihre Klientschaft aus dem Kanton Solothurn ebenfalls den Ausweis über Pensions- und Pflegekosten bei den Zweigstellen der AHV einreichen, um die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu bewirken, ist unstatthaft. Die Zweigstellen bearbeiten ausschliesslich die Ausweise von Solothurner Institutionen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.

Die Zweigstellen des Kantons Solothurn wie auch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn haben alle anderen Ausweise zurückzuweisen. Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten Institutionen in anderen Kantonen leben, lösen ausschliesslich die IVSE-Kostenübernahmegarantien (KüG) die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus. Das Amt für soziale Sicherheit wird diese den Zweigstellen zukommen lassen. Nicht IVSE-anerkannte Institutionen anderer Kantone haben beim Amt für soziale Sicherheit ein Anerkennungsgesuch im Einzelfall einzureichen.

2.5 Abschreibungen – Rückstellungen

Die aus den Abschreibungen auf Immobilien generierten Finanzmittel sind primär für die Rückzahlung von allfällig noch bestehenden Hypothekarschulden und sekundär zur Äufnung von zweckbestimmten Rücklagen für werterhaltende und wertvermehrende Massnahmen zu verwenden.

Rücklagen dürfen erst geäufnet werden, wenn die Hypothekarschulden zurückbezahlt sind. Spätestens am Ende der Nutzungsdauer der einzelnen Liegenschaften müssen sämtliche zugehörigen Hypothekarschulden zurückbezahlt sein.

2.6 Ausblick

Der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist von Seiten der Leistungserbringer wie auch der Leistungsbesteller besondere Beachtung zu schenken. Die einzelnen Einrichtungen haben dazu ihre Betriebsabläufe entsprechend zu überprüfen und zu optimieren. Auch für 2012 ist alles daran zu setzen, die Taxen moderat zu senken, mindestens aber zu plafonieren. Namentlich soll die maximale Einheitstaxe (Durchschnittstaxe) für die Leistungen Wohnen mit integrierter Tagesstätte den Betrag von Fr. 500 / Tag unterschritten werden. Zudem ist die Maximaltaxe für die GBM-Stufe 5 (höchste Stufe, Kombination Wohnen mit integrierter Tagesstätte) auf unter Fr. 600 / Tag zu reduzieren.

3. Beschluss

3.1 Höchsttaxen im Kanton Solothurn ab 1. Januar 2012

A1 - Institutionen IVSE Bereich A (Kinder und Jugendliche)

Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung		**2011**		**2012**
Tagespauschale	Fr.	300.--	Fr.	300.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	300.--	Fr.	300.--

A2 - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich A (Kinder und Jugendliche)

Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung		**2011**		**2012**
Tagespauschale	Fr.	250.--	Fr.	250.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	250.--	Fr.	250.--
ohne departementale Taxverfügung	Fr.	135.--	Fr.	135.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	135.--	Fr.	135.--

A3 - Pflegefamilien für Minderjährige

Pflegefamilie		**2011**		**2012**
Tagespauschale	Fr.	65.--	Fr.	65.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	65.--	Fr.	65.--
Fachpflegefamilie		**2011**		**2012**
Tagespauschale	Fr.	95.--	Fr.	95.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	95.--	Fr.	95.—
Sozialpädagogische Pflegefamilie		**2011**		**2012**
Tagespauschale	Fr.	125.--	Fr.	125.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	125.--	Fr.	125.--
Pflegefamilie mit hochspezialisiertem Angebot		**2011**		**2012**
Tagespauschale	Fr.	155.--	Fr.	155.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	155.--	Fr.	155.--

B1 - Institutionen IVSE Bereich B (Erwachsene)

Leistung "Wohnen"		**2011**		**2012**
Grundtaxe pro Tag	Fr.	90.--	Fr.	90.--
Anlagekosten pro Tag	Fr.	40.--	Fr.	40.--
Betreuung; Stufe 1 (1 Indexpunkt)	Fr.	49.95	Fr.	49.--
Monatspauschale Stufe 5 (höchste Stufe)	Fr.	11'182.--	Fr.	11'182.--
Entspricht einer Tagestaxe (EL)	Fr.	368.--	Fr.	368.--

Leistung "Tagesstätte"		**2011**		**2012**
Grundtaxe pro Tag	Fr.	30.--	Fr.	30.--
Anlagekosten pro Tag	Fr.	20.--	Fr.	20.--
Betreuung; Stufe 1 (1 Indexpunkt)	Fr.	40.53	Fr.	40.55
Monatspauschale Stufe 5 (höchste Stufe)	Fr.	7'630.--	Fr.	7'630.--
Entspricht einer Tagestaxe (EL)	Fr.	251.--	Fr.	251.--

Leistung 'Wohnen mit integrierter Tagesstätte'

Die Taxen resp. Pauschalen "Wohnen" und "Tagesstätte" werden zusammengezählt.

Leistung "Spezialbetreuung für Menschen mit einer Behinderung und sehr auffälligem Verhalten" – im Einzelfall - maximal 6 Plätze

		2011		**2012**
Monatspauschale	Fr.	21'900.--	Fr.	20'680.--
Entspricht einer Tagestaxe (EL)	Fr.	720.--	Fr.	680.--

Werkstätten		**2011**		**2012**
Monatspauschale	Fr.	2'325.--	Fr.	2'325.--
Stundenpauschale	Fr.	20.20	Fr.	20.20
Sockelbeitrag Monatspauschale			Fr.	1'000.00
Sockelbeitrag Stundenpauschale			Fr.	10.00
Betreuung pro Indexpunkt (max. 5 Punkte)			Fr.	350.--
Betreuung pro Indexpunkt (max. 5 Punkte)			Fr.	4.35

B2 - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich B (Erwachsene)

Wohnheim		**2011**		**2012**
Monatspauschale	Fr.	5'775.--	Fr.	5'775.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	190.--	Fr.	190.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2012	Fr.	4'105.--	Fr.	4'105.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	135.--	Fr.	135.--

Wohnheim mit integrierter Tagesstätte		**2011**		**2012**
Monatspauschale	Fr.	6'990.--	Fr.	6'990.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	230.--	Fr.	230.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2012	Fr.	4'105.--	Fr.	4'105.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	135.--	Fr.	135.--

Tagessstätte für Externe		**2011**		**2012**
Monatspauschale	Fr.	2'730.--	Fr.	2'730.--
Tagespauschale Aufenthaltstag	Fr.		Fr.	133.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	90.--	Fr.	90.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2012				
Monatspauschale	Fr.	1'825.--	Fr.	1'825.--
Tagespauschale Aufenthaltstag	Fr.	90.--	Fr.	90.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	60.--	Fr.	60.--

C1 - Institutionen IVSE Bereich C (Suchtbereich)

Wohnheim		**2011**		**2012**
Tagesspauschale	Fr.	360.--	Fr.	360.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	360.--	Fr.	360.--

C2 - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich C (Suchtbereich)

Wohnheim		**2011**		**2012**
Tagespauschale	Fr.	360.--	Fr.	360.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	360.--	Fr.	360.--
ohne departementale Taxverfügung	Fr.	135.--	Fr.	135.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	135.--	Fr.	135.--

B3/C3 - Betreutes Wohnen in Gastfamilien (Behinderung, Alter und Sucht)

		2011		**2012**
Tagespauschale	Fr.	125.--	Fr.	125.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	125.—	Fr.	125.—

D - Sonderschulinstitutionen

Die Taxen richten sich nach einem besonderen Regierungsratsbeschluss, der jeweils vom Departement für Bildung und Kultur DBK vorbereitet wird.

E - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung (Sozialhilfe)

		2011		**2012**
Tagespauschale	Fr.	170.--	Fr.	170.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	170.--	Fr.	170.--

3.2 Andere Kantone - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereiche A, B, C und E

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern eine Einzelfallanerkennung verfügen.

Die für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe entspricht im Maximum der durch den Standortkanton festgelegten Taxe und darf die Höchsttaxe für Solothurner Institutionen mit demselben Dienstleistungsangebot nicht überschreiten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage, BRU, MUE, GAP
Aktuarin der SOGEKO
Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO